

Antrag
der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD
und
Stellungnahme
des Ministeriums der Justiz und für Europa

**Einlasskontrollen und Selbstjustiz durch Kriminelle und
Clanmitglieder auch vor Gerichten im Südwesten?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es hierzulande auch schon – und ggf. wann und wo – vorkam, dass weder Polizei noch Gerichtspersonal, sondern Dritte den Zugang zu Gerichtsgebäuden geregelt und reguliert haben;
2. wenn Ziffer 1 verneint wird, ob schon Versuche zu solchem Vorgehen registriert wurden;
3. ob und inwieweit ihr das Problem bekannt ist;
4. wer in Baden-Württemberg den Zugang zu Gerichtsgebäuden reguliert und die Besucher oder deren Reihenfolge bestimmt, und zwar nicht erst auf dem Grundstück des Gerichts, sondern schon vorher auf öffentlichem Verkehrsraum, und wo dies im Einzelnen geregelt ist.

06. 08. 2020

Rottmann, Stein, Gögel, Dr. Balzer, Senger AfD

Eingegangen: 09.08.2020/Ausgegeben: 09.09.2020

1

Begründung

Unter dem Titel „Wenn dich der ‚Türsteher‘ vor dem Gerichtsgebäude abweist“ berichtet die WELT vom 8. August 2020 über die unglaublichen Erlebnisse des Berliner SPD-Innenpolitikers Tom Schreiber.

Dieser wollte 2014 und 2019 dem sogenannten „Türsteherprozess“ beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten als Beobachter beiwohnen. Allerdings gelang ihm dies nicht, weil beide Male nicht etwa das Personal des Gerichts den Zugang des Publikums regelte, sondern Angehörige der Angeklagten, die aus bekannten kriminellen Clans stammen. Vor dem Gericht standen Clanmitglieder und ausländische Rocker. Sie verwehrten ihm den Zugang und bedrohten ihn. Vielmehr wurden nur Verwandte der Angeklagten ins Gericht gelassen. Dies, obwohl die Polizei mit einer Hundertschaft vor Ort anwesend war.

Schreiber hatte sich hiernach bei der Spitz der Polizei, der Justiz und beim Landgerichtspräsidenten beschwert mit der alleinigen Folge, dass der Eine die Verantwortung auf den Andern schoß: Das Gericht behauptete, es sei nicht befugt, außerhalb des Gebäudes Kontrollen durchzuführen oder die Reihenfolge des Zutritts zu bestimmen, die Sicherheit vor dem Gebäude sei durch die Polizei zu gewährleisten.

Die Polizei gab an, sie sei nur für Sicherheitsfragen zuständig und nicht für Einlasskontrollen oder Überwachung der Warteschlange, er möge den Gerichtspräsidenten fragen. Selbiger beliebte zur Auskunft zu geben, dass sich das „Hausrecht der Gerichtsleitung nicht auf das öffentliche Straßenland vor dem Gericht“ erstrecke. Eine Lösung schien sich nicht zu eröffnen, nach Meinung der Antragsteller ein Stück aus dem Tollhaus.

Es interessiert insoweit die Zuständigkeit in Baden-Württemberg, und ob so etwas auch hier passiert ist oder passieren kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31 August 2020 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es hierzulande auch schon – und ggf. wann und wo – vorkam, dass weder Polizei noch Gerichtspersonal, sondern Dritte den Zugang zu Gerichtsgebäuden geregelt und reguliert haben;*
- 2. wenn Ziffer 1 verneint wird, ob schon Versuche zu solchem Vorgehen registriert wurden;*
- 3. ob und inwieweit ihr das Problem bekannt ist;*

Zu 1. bis 3.:

Dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sind keine Sachverhalte bekannt, bei denen der Zugang zu Gerichtsgebäuden weder durch Gerichtspersonal noch durch Polizeivollzugsbeamten und -beamte, sondern durch Dritte geregelt bzw. reguliert wurde. Darüber hinaus sind auch keine Sachverhalte bekannt, bei denen entsprechende Versuche von Gruppen oder Einzelpersonen unternommen wurden.

- 4. wer in Baden-Württemberg den Zugang zu Gerichtsgebäuden reguliert und die Besucher oder deren Reihenfolge bestimmt, und zwar nicht erst auf dem Grundstück des Gerichts, sondern schon vorher auf öffentlichem Verkehrsraum, und wo dies im Einzelnen geregelt ist.*

Zu 4.:

Auf dem Grundstück des Gerichts obliegt die Regulierung des Zugangs zum Gerichtsgebäude grundsätzlich der Justiz und erfolgt durch die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes. Diese haben gemäß Ziffer 2.4.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Justizwachtmeiserdienst (VwV JWMD) vom 11. Juni 2015 die Möglichkeit, auch andere Bedienstete zur Durchführung von Durchsuchungen und Einlasskontrollen heranzuziehen.

Nach der „Handreichung zur Umsetzung von Schutz- und Organisationsmaßnahmen während der Coronakrise für einen erweiterten Dienstbetrieb in der Justiz“ ist darüber hinaus der Einsatz externer Dienstleister als bloße Vollzugshelfer bei der Durchsetzung des Hausrechts der Behördenleitung ebenfalls zulässig. Von dieser Maßnahme wird allerdings nur in äußerst geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Weiter kann auf Anforderung der Gerichte das Gerichtspersonal in Einzelfällen im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe durch Polizeivollzugskräfte bei der Zugangsregulierung unterstützt werden. Über die allgemeinen Regelungen zur Amtshilfe hinaus bestehen in Baden-Württemberg hierzu keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Justiz und der Polizei.

Sofern ein Gericht Kenntnis vom Versuch einer Regulierung des Zugangs durch andere Personen als Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes erlangen sollte, würde die zuständige Polizeidienststelle informiert und um Unterstützung gebeten werden.

Wolf
Minister der Justiz
und für Europa